

Hinweise für die Beitragsrückerstattung:

Für die Jahre ab 2019 erfolgt die Rückerstattung der über der Höchstbeitragsgrundlage bezahlten Beiträge von Amtswegen. Für die Rückerstattung der Beiträge gilt Folgendes:

1. Eine Antragstellung ist nicht mehr notwendig.
2. Die Rückerstattung der Beiträge erfolgt für das vorherige Beitragsjahr bis zum 30. Juni.
3. Wurde bereits ein Antrag auf Beitragsrückerstattung gestellt, ist in den Folgejahren kein neuerlicher Antrag notwendig.
4. Eine Rückerstattung der über der Höchstbeitragsgrundlage bezahlten Beiträge in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung für die Jahre vor 2019 ist nicht möglich, da diese nach 3 Jahren verjähren.
5. Krankenversicherungsbeiträge, die an dienstherrliche Krankenfürsorgeeinrichtungen gezahlt wurden, können nicht erstattet werden.
6. Eine Rückerstattung der über der Höchstbeitragsgrundlage bezahlten Beiträge in der Pensionsversicherung erfolgt grundsätzlich von Amts wegen gemeinsam mit der Rückerstattung der Beiträge in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung.
7. Eine die Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung ist darüber hinaus rückwirkend bis 2005 möglich. Wird die Beitragsrückerstattung beim Krankenversicherungsträger beantragt, so wird sie umgehend von diesem durchgeführt. Andernfalls wird die Beitragsrückerstattung vom Pensionsversicherungsträger im Zuge der Pensionsberechnung von Amts wegen geprüft und gegebenenfalls durchgeführt. Die zu erstattenden Beiträge in der Pensionsversicherung werden entsprechend der zeitlichen Lagerung aufgewertet.
8. Eine Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung ist nur bei mehrfacher Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, BSVG oder GSVG möglich. Pensionsbeiträge von Beamten werden nicht erstattet.
9. Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und nicht das gesamte Kalenderjahr pensionsversichert waren, haben für die Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen zwei Optionen.

Als Grenzwert kann entweder die Jahreshöchstbeitragsgrundlage herangezogen werden (*höhere Gutschrift auf dem Pensionskonto, geringere Rückerstattung*) oder die Höchstbeitragsgrundlage in den Monaten, in denen eine Versicherung bestanden hat (*geringere Gutschrift auf dem Pensionskonto, höhere Rückerstattung*).

Sollte keine Meldung gemacht werden, wird die monatliche Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

10. Über den ausgezahlten Erstattungsbetrag werden Lohnzettel erstellt und an die Finanzämter übermittelt. Die rückerstatteten SV-Beiträge sind steuerpflichtig.
11. Der Antrag auf Beitragsrückerstattung in der Pensionsversicherung ist an die

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau
Abt. 11 – Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen
Josefstädterstraße 80
1080 Wien

Mail: beitragsgrundlagen@bvaeb.at
Fax: 050405 21109
zu übermitteln.